

Volksabstimmung vom 18. Juni 2023

Änderung der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Hier finden Sie die Vorlage
erklärt in Einfacher Sprache:



Nachstehende Mitglieder der Römisch-katholischen Körperschaft sind zur Abstimmung berechtigt:

- Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben,
- Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen.

In unserem Dossier finden Sie alle relevanten Rechtsgrundlagen, Unterlagen und Erklärungen zur neuen Kirchenordnung:



Schauen Sie unser Video zu den wichtigsten Änderungen der Kirchenordnung:



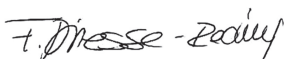
Liebe Katholikinnen und Katholiken

Nach 1963, 1982 und 2009 können Sie beim Urnengang vom 18. Juni 2023 zum vierten Mal über unsere Kirchenordnung abstimmen, dieses Mal über eine grössere Teilrevision. Als Verfassung der Römisch-katholischen Körperschaft orientiert sich die Kirchenordnung am Kirchengesetz für alle öffentlich-rechtlich anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich, das am 1. Januar 2010 in Kraft trat und 2018 revidiert wurde.

Nutzen Sie die Möglichkeit, mit Ihrer Stimme zu den Änderungen der Verfassung der Römisch-katholischen Körperschaft Stellung zu nehmen. Nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit für diese Broschüre. Sie bietet Ihnen einen Beitrag zur Vorlage in Kürze, den beleuchtenden Bericht sowie die Änderungen im Rahmen der Teilrevision der Kirchenordnung im Wortlaut.

Zürich, Mai 2023

Im Namen des Synodalrats der Römisch-katholischen Körperschaft
des Kantons Zürich



Franziska Driessen-Reding
Präsidentin



Markus Hodel
Generalsekretär



Informationen des Synodalrates zur Abstimmung vom 18. Juni 2023

Den stimmberechtigten Katholikinnen und Katholiken im Kanton Zürich wird zur Abstimmung an der Urne folgende Frage zur Beantwortung mit Ja oder Nein unterbreitet:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

**Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft
des Kantons Zürich (Änderung vom 1. Dezember 2022)**

Die Synode verabschiedete die Änderung der Kirchenordnung mit 87 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Der Synodalrat und die Synode empfehlen den Stimmberechtigten, die Änderung der Kirchenordnung anzunehmen.

Der Generalvikar für die Bistumsregion Zürich und Glarus, Luis Varandas, empfiehlt die Änderung der Kirchenordnung zur Annahme.

Die Vorlage in Kürze

Seit 1963 sind die Katholikinnen und Katholiken in Kirchgemeinden organisiert, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind. Die gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen selbst und ihrer Tätigkeiten fand Ausdruck in der Kantonsverfassung, die vom Zürcher Volk am 27. Februar 2005 angenommen wurde. Darin werden die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden, die Römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sowie die Christ-katholische Kirchgemeinde als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestätigt und ihnen wird, im Sinne einer Entflechtung von Kirche und Staat, mehr Autonomie eingeräumt.

Im vom Kantonsrat erlassenen Kirchengesetz, das am 1. Januar 2010 in Kraft trat, werden die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften und die Befugnis zur Erhebung von Kirchensteuern festgelegt sowie die staatlichen Leistungen an die Kirchen geregelt. Die geltende Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft, die gestützt auf das Kirchengesetz von der Synode beschlossen wurde, trat ebenfalls auf den 1. Januar 2010 in Kraft und hat seit ihrem Bestehen nur wenige Änderungen erfahren. Im Kanton Zürich wohnen 360'937 Katholikinnen und Katholiken (Quelle: Statistisches Amt, statistik.zh.ch, Stichtag 31.12.2022). Die Körperschaft mit ihren Organen der Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Synode, des Synodalrates und der Rekurskommission sowie die Kirchgemeinden sind die demokratische Organisation der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Zürich, die in der Kirchenordnung geregelt wird. Die Körperschaft und die Kirchgemeinden ermöglichen ihren Mitgliedern ein aktives Mitgestalten am kirchlichen und öffentlichen Leben im Kanton Zürich.

Am 1. April 2018 traten einige wesentliche Änderungen des Kirchengesetzes, die unter anderem eine Stärkung der Autonomie von kirchlichen Körperschaften zur Folge hatten, in Kraft. Diese geänderten Bestimmungen des Kirchengesetzes bedingen eine Teilrevision der geltenden Kirchenordnung.

Wichtigste Änderungen

- Die Römisch-katholische Körperschaft verpflichtet sich neu ausdrücklich, sich für eine generationenübergreifende Gemeinschaft und die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Kirche einzusetzen, unabhängig von Zivilstand und Lebensform.
- Neu sind die Kommunikationsstelle und die Kommunikationsarbeit der Katholischen Kirche im Kanton Zürich in der Kirchenordnung ausdrücklich verankert, um die Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit und eine professionelle Anlaufstelle für Medien sicherzustellen.
- Mitglieder der Synode mussten bisher nach einem Wohnsitzwechsel in eine andere Kirchgemeinde ihr Amt im Kirchenparlament (Synode) umgehend niederlegen. Neu können Synodale nach einem Umzug unter gewissen Voraussetzungen bis zum Ende ihrer Amtsdauer Mitglied des Parlaments bleiben.
- Kirchgemeinden können künftig Kirchgemeindeparlamente anstelle der Kirchgemeindeversammlung einführen.
- Neu haben Kirchgemeinden für je 5000 Gläubige Anrecht auf einen Sitz in der Synode. Bisher waren dafür 6000 Kirchenmitglieder nötig.
- Neu kann auch eine Frau oder ein nicht zum Priester geweihter Mann die Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Exekutive der Körperschaft (Synodalrat) vertreten. Bisher durfte die Versammlung der Seelsorgenden nur einen geweihten Priester oder Diakon der Synode zur Wahl in den Synodalrat vorgeschlagen.
- Viele Pfarreien werden heute von Theologinnen und Theologen geleitet, die nicht geweihte Priester sind. Neu werden die Bestimmungen und Voraussetzungen für die Wahl von Pfarrern und Pfarreibeauftragten, die nicht Priester sind, vereinheitlicht.
- Finanzielle Beiträge für Um- und Neubauten sowie für Sanierungen von kirchlichen Gebäuden werden neu vor allem nach ökologischen Kriterien bemessen.

Beleuchtender Bericht

1. Ausgangslage

1.1. Kirchengesetz (KiG)

Der Kantonsrat verabschiedete am 9. Juli 2007 das Kirchengesetz. Es gilt für die drei kantonalen kirchlichen Körperschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christ-katholische Kirchgemeinde) und ersetzte die vorher für jede Konfession einzeln erlassenen Gesetze.

Am 1. April 2018 traten Änderungen des Kirchengesetzes, vor allem zur Stärkung der Autonomie von kirchlichen Körperschaften, in Kraft. Weiter wurden in dieser Teilrevision strukturelle Anpassungen an veränderte Verhältnisse sowie die Beseitigung von Lücken und Unklarheiten umgesetzt.

1.2. Kirchenordnung (KO)

Die vorliegende Teilrevision der Kirchenordnung hält an der bestehenden und bewährten inhaltlichen Grundstruktur fest. Durch die Änderung der Kirchenordnung werden Bestimmungen an das übergeordnete Recht angepasst, da die revidierten Bestimmungen des Kirchengesetzes Nachvollzüge in der Kirchenordnung bedingen.

Im Weiteren ergab sich ein Nachbesserungsbedarf in der Kirchenordnung, da in den mehr als 12 Jahren seit ihrem Inkrafttreten verschiedene kleinere Unzulänglichkeiten und Lücken zutage getreten sind.

Nachfolgend werden die wesentlichen geänderten Bestimmungen der Kirchenordnung erläutert, die sich aufgrund des revidierten Kirchengesetzes ergeben haben, sowie die weiteren wichtigsten Neuerungen in der Kirchenordnung beleuchtet.

2. Übersicht über die Teilrevision der Kirchenordnung mit den wichtigsten Änderungen

Titel I. Körperschaft

Art. 4 Aufgaben

Die Aufgaben der Körperschaft werden erweitert. Neu aufgenommen werden das Eintreten für eine generationenübergreifende Gemeinschaft und für die Gleichberechtigung der Geschlechter unabhängig vom Zivilstand und von der Lebensform. Der Gleichbegriff richtet sich nach der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ebenfalls wird mit dieser Bestimmung die Beseitigung der Ungleichbehandlung von geschiedenen bzw. wiederverheirateten Personen angestrebt. Neu wird auch das Einsetzen für die Beseitigung bestehender Nachteile aufgenommen, auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung kirchlichen Rechts. Mit dieser Bestimmung wird aufgezeigt, für welche Werte sich die Körperschaft einsetzen will (Abs. 1).





Art. 5 a Öffentlichkeitsarbeit

Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit fehlten bisher in der Kirchenordnung. Die neuen Bestimmungen umschreiben die Kommunikationsarbeit der Katholischen Kirche im Kanton Zürich. So wird festgehalten, dass die Körperschaft die Präsenz und die Vertretung der Anliegen der Katholischen Kirche im Kanton Zürich in der Öffentlichkeit sicherstellt und zu diesem Zweck eine Kommunikationsstelle unterhält (Abs. 1 und 2). Im Weiteren kommuniziert die Kommunikationsstelle intern und extern über Werthaltungen, Anliegen und Wirkungsfelder der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, pflegt die digitalen und analogen Kommunikationskanäle der Körperschaft und entwickelt sie entsprechend gesellschaftlichen und medialen Erfordernissen weiter (Abs. 3 und 4).

Art. 7 Datenschutz

Der Verweis auf die staatliche Datenschutzgesetzgebung (Gesetz über die Information und den Datenschutz; IDG) wird um die Bereiche Informationen und besondere Personendaten erweitert. Bei Letzteren geht es unter anderem um Informationen zu den religiösen Ansichten einer Person. Auch die Bekanntgabe, das heisst das Zugänglichmachen von Informationen, wie auch die Gewährung von Einsicht, die Weitergabe oder die Veröffentlichung sollen sich neu nach dem IDG richten (Abs. 1).

Neu wird der Datenaustausch auch im Verhältnis zum Kanton, zu den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden aufgenommen. Dies stellt eine explizite Präzisierung des Kirchengesetzes (§ 15 KiG) dar (Abs. 2).

Art. 7 a Mitgliederregister

Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) erlaubt den anerkannten Religionsgemeinschaften, Daten aus der Kantonalen Einwohnerplattform (KEP) elektronisch zu beziehen, soweit es für die Erfassung ihrer Mitglieder nötig ist. Neu festgehalten ist, dass der Synodalkrat für die Körperschaft und die Kirchgemeinden ein Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen kann. Diese Daten werden nur auf kantonaler Ebene zur Verfügung gestellt (Abs. 1).

Die Synode legt in einer Verordnung die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Körperschaft fest. Die Verordnung über das Register der Mitglieder und weiterer Personen der Römisch-katholischen Körperschaft (RMVO) wurde an der Sitzung der Synode vom 2. Dezember 2021 bereits beschlossen und ist auf den 1. Mai 2022 in Kraft getreten (Abs. 2).

Titel III. Synode, Synodalkrat und Rekurskommission

Art. 19 a bis 19 i

Es wurden in diesen neuen Bestimmungen neue allgemeine Regelungen betreffend Amtsdauer, Amtsgeheimnis und Entbindung, Unvereinbarkeiten, Ausstand, Amtszwang sowie vorzeitige Entlassung und Beendigung der Amtsdauer auf der Ebene der Körperschaft geschaffen. Bei den besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Organen der Körperschaft (Synode: Art. 23 KO, Synodalkrat, Art. 38 KO, Rekurskommission: Art. 45 KO) sowie betreffend die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände (Art. 42 b Abs. 3 KO) werden jeweils nur noch besondere Unvereinbarkeiten festgehalten. Diese neuen allgemeinen Bestimmungen, die bisher in der Kirchenordnung fehlten, sollen die bisherigen Lücken füllen und aufgrund ihrer neuen Systematik die Leserlichkeit und Verständlichkeit der Kirchenordnung erhöhen.

Art. 21 Wahl

Es wird geregelt, dass Synodenmitglieder durch die Kirchgemeinden, nicht nur (wie bis anhin) an der Urne, sondern neu auch an der Kirchgemeindeversammlung oder durch das Kirchgemeindepapament gewählt werden können, sofern dies in der Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist. Die Wahlmöglichkeiten der Kirchgemeinden für Synodenmitglieder werden dadurch ausgeweitet (Abs. 1).

Jede Kirchgemeinde wählt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 5000 Mitgliedern steht neu bereits pro 5000 Mitglieder sowie für den verbleibenden Rest je ein Mitglied zu. Bisher betrug die notwendige Mitgliederzahl hierfür 6000 (Abs. 2).

Wenn ein Mitglied der Synode während der laufenden Amtsdauer den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgibt oder es diesen infolge eines Zusammenschlusses von Kirchgemeinden verliert, kann die Synode auf Gesuch des Synodenmitglieds und nach vorgängiger Rücksprache mit der Kirchgemeinde die Beendigung der Amtsdauer bewilligen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Bisher war die Beendigung der Amtsdauer eines Synodenmitglieds nach einem Wohnsitzwechsel nicht möglich (Abs. 4).



Art. 27 Aufgaben

Aufgrund der Revision des Kirchengesetzes (§ 13 KiG) sind die Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte betreffend die Bestätigungswahl von Pfarrern weggefallen, sodass das entsprechende Wahlverfahren in den körperschaftlichen Bestimmungen geregelt werden muss.

Der Bischof und der Generalvikar befürworten zudem, dass neu auch Bestimmungen in Bezug auf die Wahl der Pfarreibeauftragten Eingang in das neue Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten finden (Abs. 2 lit. h).

Art. 37 Wahl

Als neue Regelung wird festgehalten, dass mindestens ein Mitglied des Synodalrates über eine bischöfliche Beauftragung (missio canonica) verfügen und dem Seelsorgekapitel des Kantons Zürich angehören muss. Bisher war für dieses Mitglied des Synodalrates die Angehörigkeit zum geistlichen Stand erforderlich und im Weiteren war in der Regel Voraussetzung, dass dieses Mitglied Priester war. Somit können zukünftig auch Frauen und Männer, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen, als pastorales Synodalratsmitglied in die Exekutive gewählt werden (Abs. 2).

Art. 41 Aufgaben

Gemäss dem revidierten Kirchengesetz (§ 17a KiG) bezeichnen die kantonalen kirchlichen Körperschaften die wahlleitende Behörde für kirchliche Wahlen und Abstimmungen an der Urne. Dies wird in der Kirchenordnung neu umgesetzt, indem dem Synodalrat die Wahlleitung bei körperschaftlichen Wahlen und Abstimmungen an der Urne zukommt, sofern diese nicht den staatlichen Organen übertragen wird. Der Synodalrat kann die Wahlleitung ganz oder teilweise dem Kanton übertragen (lit. t).

Art. 42 lit. c Finanzkompetenzen

Die Betragslimiten, über die der Synodarat beschliessen kann, werden proportional zu den bisherigen Betragslimiten erhöht, damit die Handhabung für die Exekutive angemessener ist:

	Betragslimiten (in Franken)	
	bisher	neu
Im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	75'000	100'000
Höchstlimite bei nicht budgetierten neuen Einmalausgaben	300'000	400'000
Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck	15'000	20'000
Höchstlimite bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben	45'000	60'000

Art. 48 Rekursverfahren

Die Rekurskommission kann neu bei Rekursen in Stimmrechtssachen die Vernehmlassungsfrist auf längstens 30 Tage ansetzen. Diese Bestimmung stellt eine Abweichung vom Verwaltungsrechtspflegegesetz dar. Sie wird aufgrund einer revidierten Bestimmung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 26 b Abs. 2 VRG) in die Kirchenordnung aufgenommen, um den Kirchgemeinden betreffend die im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelten sehr kurzen 5-tägigen Vernehmlassungsfristen bei Rekursen in Stimmrechtssachen entgegenzukommen (Abs. 2).

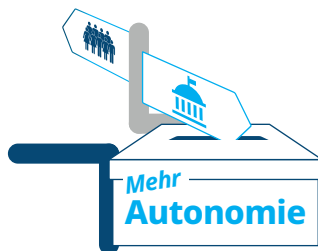
Titel IV. Kirchgemeinden

Art. 53 Bestand

Gemäss dem revidierten Kirchengesetz (§ 6 Abs. 3 KiG) ist der Anhang der Kirchenordnung neu ein Verzeichnis und nicht mehr genehmigungsbedürftig, sodass es möglich wird, Namensänderungen in die Kompetenz der Exekutive (Synodalarat) zu geben (Abs. 4).

Art. 55 Organisation

Das Kirchengesetz eröffnet neu die Möglichkeit der Einführung eines Kirchgemeindeparlaments (§ 11 Abs. 1 lit. a KiG). Die Kirchgemeinden können anstelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchgemeindeparlament einführen. Das Kirchgemeindereglement regelt die Einzelheiten. Es bedarf infolge der Änderung des Kirchengesetzes einer Rechtsgrundlage in der Kirchenordnung, die mit dieser Bestimmung geschaffen wird (Abs. 2).



Art. 58 Wahl der Pfarrer

Diese Bestimmungen werden infolge der Teilrevision des Kirchengesetzes in Bezug auf die Pfarrwahl (§ 13 KiG) revidiert. Die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte wurden ersatzlos gestrichen, weshalb das Verfahren betreffend die Bestätigungswahl von Pfarrern neu direkt im körperschaftlichen Recht Eingang finden muss. Die Möglichkeit der stillen Wahl der Pfarrer setzt eine Regelung in der Kirchenordnung voraus.

Verfügt die Kirchgemeinde über ein Kirchgemeindep Parlament, findet die Neuwahl der Pfarrer immer an der Urne statt (Abs. 2).

In Kirchgemeinden ohne Kirchgemeindep Parlament kann die Kirchgemeindeordnung neu festlegen, dass die Bestätigungswahl von Pfarrern auch an der Kirchgemeindeversammlung stattfinden kann (Abs. 3).

Die Wahlverfahren werden im Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten geregelt. Es ist eines der Anliegen der vorliegenden Teilrevision der Kirchenordnung, dass Verfahrensbestimmungen von der Kirchenordnung in das neue Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten verschoben werden (Abs. 5).



Art. 59 Wahl der Pfarreibeauftragten

Diese Änderungen erfolgen aufgrund einer Angleichung der Bestimmungen betreffend die Wahl von Pfarreibeauftragten an diejenigen in Bezug auf die Wahl der Pfarrer. Neu werden die Pfarreibeauftragten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gemäss dem Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten gewählt (Abs. 1).

Art. 59 a Vorzeitige Entlassung der Pfarrer und Pfarreibeauftragten

Nach der Teilrevision des Kirchengesetzes (§ 13 Abs. 4 lit. c KiG) muss die vorzeitige Entlassung von Pfarrern im körperschaftlichen Recht geregelt werden. Entsprechend wird die vorzeitige Entlassung gewählter Pfarrer und Pfarreibeauftragten im Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten geregelt.

Titel V. Finanzen der Körperschaft

Art. 68 Baukostenbeiträge

Eine Neuerung ist, dass sich das Reglement über Baukostenbeiträge betreffend die Ausgestaltung der Beiträge an die Kirchgemeinden insbesondere an den Kriterien der Nachhaltigkeit und der Ökologie orientiert. Die Anpassung dieser Bestimmung erfolgt infolge eines parlamentarischen Vorstosses in der Synode sowie aufgrund der Bestrebungen im Rahmen des Legislatorschwerpunkts des Synodalsrates im Bereich Nachhaltigkeit und Ökologie (Abs. 2).



3. Empfehlung von Synode und Synodalrat

Nach der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens, u. a. bei den Kirchgemeinden, und der Vorprüfung des Entwurfs der Teilrevision der Kirchenordnung durch die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, beschloss die Synode die vorliegende Änderung der Kirchenordnung vom 1. Dezember 2022 mit 87 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Die Synode, der Synodalrat und der Generalvikar für die Bistumsregion Zürich und Glarus, Luis Varandas, empfehlen Ihnen, die Teilrevision der Kirchenordnung anzunehmen. Durch die Änderungen, die infolge der Teilrevision des Kirchengesetzes sowie nach ihrem 12-jährigen Bestehen notwendig wurden, zeugt die Kirchenordnung vom überzeugten Willen der katholischen Bevölkerung im Kanton Zürich, eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage für eine lebendige Kirche und zum Wohl der Menschen zu schaffen.

Nach der Volksabstimmung bedarf die Änderung der Kirchenordnung der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach der erfolgten Genehmigung durch den Regierungsrat wird der Synodalrat die geänderte Kirchenordnung in Kraft setzen.

Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft

Franziska Driessen-Reding
Präsidentin

Markus Hodel
Generalsekretär

Abstimmungstext Änderung der Kirchenordnung

Abdruck im Original

Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

(Änderung vom 1. Dezember 2022)

Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich beschliesst:

Die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

Titel vor Art. 1:

I. Körperschaft

Art. 4 ¹ Die Körperschaft schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. Sie engagiert sich für gesellschaftspolitische und sozialetische Themen und tritt insbesondere ein für eine generationenübergreifende Gemeinschaft und für die Gleichberechtigung der Geschlechter unabhängig von Zivilstand und Lebensform. Sie setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile ein, auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts. Aufgaben

Abs. 2–7 unverändert.

⁸ Sie kann zur Erfüllung von Aufgaben eine juristische Person errichten, Mitglied einer solchen werden, sich an einer bestehenden juristischen Person beteiligen oder einer solchen Aufgaben übertragen.

Art. 5 a ¹ Die Körperschaft stellt die Präsenz und die Vertretung der Anliegen der katholischen Kirche im Kanton Zürich in der Öffentlichkeit sicher. Öffentlichkeitsarbeit

² Zu diesem Zweck unterhält die Körperschaft eine Kommunikationsstelle.

³ Die Kommunikationsstelle kommuniziert intern und extern über Werthaltungen, Anliegen und Wirkungsfelder der Katholischen Kirche im Kanton Zürich.

⁴ Die Kommunikationsstelle pflegt die digitalen und analogen Kommunikationskanäle der Körperschaft und entwickelt sie entsprechend gesellschaftlichen und medialen Erfordernissen weiter.

Datenschutz

Art. 7 ¹ Die Erfassung, Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten erfolgen auf der Grundlage des Gesetzes über die Information und den Datenschutz. Der Synodalrat und jede Kirchenpflege bezeichnen je eine in Datenschutzfragen zuständige Ansprechperson.

² Zur Gewährleistung der gemeinschaftsbildenden Ziele gemäss kirchlicher Ordnung tragen insbesondere die Pfarrämter die Verantwortung für die Erfassung, Bearbeitung und Bekanntgabe der notwendigen Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten. Vorbehaltlich individueller Sperrvermerke sind sie befugt, unter Beachtung ihrer Schweigepflicht Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten oder untereinander auszutauschen. Der Datenaustausch gilt ausdrücklich auch für den Verkehr in der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit unter Kirchen verschiedener Konfessionen, wo der Dienst in ökumenischer Verantwortung wahrgenommen wird, sowie für den Verkehr mit dem Kanton, den politischen Gemeinden und Schulgemeinden.

Abs. 3 unverändert.

Mitgliederregister

Art. 7 a ¹ Der Synodalrat kann für die Körperschaft und die Kirchengemeinden ein Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen.

² Die Synode legt in einer Verordnung die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Körperschaft fest.

Titel vor Art. 8:

II. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Stimm- und Wahlrecht

Art. 10 Abs. 1 unverändert.

² Der Synodalrat regelt die Einzelheiten betreffend die zulässigen ausländerrechtlichen Bewilligungen in Bezug auf das Mitgliederstimm- und -wahlrecht von ausländischen Staatsangehörigen in einem separaten Beschluss.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum

Art. 12 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen:

lit. a und b unverändert.

c. Beschlüsse der Synode über neue einmalige Ausgaben über Fr. 3 000 000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich über Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck.

Abs. 2 unverändert.

Art. 13 Folgende Beschlüsse der Synode unterstehen nicht dem fakultativen Referendum: Ausnahmen

- a. Festsetzung der Beitragssätze für die finanziellen Leistungen der Kirchgemeinden an die Körperschaft,
- b. Genehmigung des Budgets der Körperschaft.

III. Synode, Synodalrat und Rekurskommission

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 a ¹ Die Wahl der Mitglieder der Synode, des Synodalrates und der Rekurskommission erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Amtsdauer

² Mitglieder der Synode können dreimal und die Mitglieder des Synodalrates zweimal wiedergewählt werden. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt. Für die Mitglieder der Rekurskommission gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 19 b ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Amtsgeheimnis und Entbindung

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses bestehen.

³ Der Synodalrat ist für die Entbindung vom Amtsgeheimnis für die Personen gemäss Abs. 1 zuständig.

Art. 19 c Die Mitglieder der Synode, des Synodalrates und der Rekurskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Amt in der Körperschaft ausüben. Unvereinbarkeit a. wegen Organfunktion

Art. 19 d ¹ Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinanderstehen, sind unvereinbar. b. wegen Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis

² Die Anstellung bei einem Organ gemäss Art. 3 Ziff. 2–4 schliesst die Anstellung oder Mitgliedschaft in einem anderen dieser Organe aus.

³ Die Anstellung beim Generalvikariat schliesst die Anstellung und Mitgliedschaft im Synodalrat, in der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie in der Rekurskommission aus.

⁴ Die Mehrheit der Mitglieder der Synode und des Synodalkollegiums dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen.

⁵ Ist die Zahl der in die Synode gewählten Angestellten zu hoch, entscheidet das Los, wer auszuschcheiden hat. Das Los ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Synodalkollegiums zu ziehen.

⁶ Ist die Zahl der in den Synodalkollegium gewählten Angestellten zu hoch, fallen diejenigen angestellten Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

c. wegen Verwandtschaft

Art. 19 e ¹ Dem Synodalkollegium und der Rekurskommission dürfen nicht angehören:

- a. Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner,
- b. Eltern, Kinder und ihre Ehegattinnen und Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen und Partner,
- c. Geschwister und ihre Ehegattinnen und Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen und Partner.

² Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegattinnen und Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.

Ausstand

Art. 19 f ¹ Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
- c. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertreterin bzw. ihrem Vertreter, befangen sein könnten.

² Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitglieds einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Amtszwang

Art. 19 g Für die Mitglieder von Behörden und Organen der Körperschaft besteht kein Amtszwang.

Vorzeitige Entlassung

Art. 19 h Wer die Wählbarkeit verliert, ersucht bei der Synode schriftlich um vorzeitige Entlassung aus dem Amt.

Art. 19 i Gibt ein Mitglied des Synodalrates oder der Rekurskommission den erforderlichen Wohnsitz auf, kann die Synode auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer bewilligen, sofern das betroffene Organ dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Beendigung der Amtsdauer

Titel vor Art. 20:

B. Synode

Art. 21 ¹ Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden aus dem Kreis ihrer stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt an der Urne. Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass die Wahl an der Kirchgemeindeversammlung oder durch das Kirchgemeindepárlament erfolgt. Wahl

² Jede Kirchgemeinde wáhlt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 5000 Mitgliedern steht pro 5000 Mitglieder sowie für den verbleibenden Rest je ein Mitglied zu.

³ Die Wahlen finden nach dem Majorzverfahren statt.

⁴ Gibt ein Mitglied der Synode während der laufenden Amtsdauer den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde auf oder verliert es diesen infolge eines Zusammenschlusses von Kirchgemeinden, kann die Synode auf Gesuch des Mitglieds der Synode und nach vorgängiger Rücksprache mit der Kirchgemeinde die Beendigung der Amtsdauer bewilligen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 22 ¹ Für das Wahlverfahren an der Urne gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss als subsidiáres Recht gemäss Art. 6. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet. Wahlverfahren

² Findet die Wahl an der Kirchgemeindeversammlung oder durch das Kirchgemeindepárlament statt, sind für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements anwendbar.

Art. 23 Zusätzlich zu den Unvereinbarkeiten gemäss Art. 19 c und 19 d dürfen die Mitglieder der Synode nicht gleichzeitig Mitglieder der Aufsichtscommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände sein. Besondere Unvereinbarkeit

Abs. 2–4 werden aufgehoben.

Art. 24 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung der Synode geregelt. Geschäftsleitung; Geschäftsordnung

Aufgaben

Art. 27 Die Synode ist zuständig für:

¹ Folgende Wahlen:

lit. a und b unverändert.

c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Rekurskommission,

lit. d–f unverändert.

² Folgende Rechtserlasse:

lit. a–g unverändert.

h. Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten,

i. Kirchengemeindereglement und Finanzreglement der Kirchgemeinden,

j. weitere Reglemente von grundlegender Bedeutung.

³ Folgende allgemeine Verwaltungshandlungen:

a. Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen hinsichtlich der Wahlergebnisse der Mitglieder der Synode auf Antrag des Synodalrates,

lit. b unverändert.

c. Genehmigung des Budgets und Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht,

d. Festsetzung der Beitragssätze für die finanziellen Leistungen der Kirchgemeinden an die Körperschaft,

e. Beschlussfassung über Neubildung, Zusammenschluss und Auflösung von Kirchgemeinden,

lit. f–i unverändert.

Finanz-
kompetenzen

Art. 28 ¹ Die Synode beschliesst über die Finanzen der Körperschaft, insbesondere über Budget und Abnahme der Jahresrechnung.

² Sie ist unter Vorbehalt des fakultativen Referendums für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 500 000 für einen bestimmten Zweck oder über Fr. 1 000 000 bei Bauvorhaben und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von jährlich über Fr. 150 000 für einen bestimmten Zweck zuständig.

Parlamente-
rische
Instrumente

Art. 29 ¹ Der Synode stehen die folgenden parlamentarischen Instrumente zur Verfügung:

a. Motion,

b. Postulat,

c. parlamentarische Initiative,

d. Interpellation,

e. schriftliche Anfrage,

f. Fragestunde,

g. Resolution.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 31 Abs. 1 unverändert.

² Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

Art. 32 ¹ Die Finanzkommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft das Budget und die Jahresrechnung der Körperschaft.

Finanz-
kommission

² Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

Art. 33 Abs. 1 unverändert.

² Die Bezeichnung und Aufgaben dieser Kommissionen sowie die Zahl ihrer Mitglieder werden in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

Ständige
Kommissionen

Art. 34 Abs. 1 unverändert.

² Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Synode.

Fraktionen

Titel vor Art. 36:

C. Synodalarat

Art. 37 Abs. 1 unverändert.

Wahl

² Mindestens ein Mitglied des Synodalrates muss über eine *missio canonica* verfügen und dem Seelsorgekapitel des Kantons Zürich angehören. Den im Kanton Zürich tätigen Mitgliedern des Seelsorgekapitels steht ein Vorschlagsrecht zuhanden der Synode zu.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 38 ¹ Für die Mitglieder des Synodalrates gelten zusätzlich zu Art. 19 c–19 e die nachfolgenden Unvereinbarkeiten. Sie dürfen nicht gleichzeitig

Besondere
Unvereinbarkeit

- a. ein Amt in einer Kirchgemeinde oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden ausüben,
- b. Mitglieder in der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände sein.

² Abs. 1 gilt auch für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Synodalrates.

Abs. 3–5 werden aufgehoben.

Aufgaben

Art. 41 Dem Synodalrat kommen zu:

- lit. a–c unverändert.
- d. Erarbeitung des Budgets zuhanden der Synode,
- lit. e–q unverändert.
- r. Entscheide über Rekurse gegen Anordnungen der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände,
- s. Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Körperschaft und dem Generalvikariat,
- t. Wahlleitung bei körperschaftlichen Wahlen und Abstimmungen an der Urne, sofern diese nicht den staatlichen Organen übertragen wird.

Finanzkompetenzen

Art. 42 Der Synodalrat beschliesst über:

- a. gebundene Ausgaben,
- b. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500 000 für einen bestimmten Zweck oder bis Fr. 1 000 000 bei Bauvorhaben, über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150 000 für einen bestimmten Zweck sowie über den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,
- c. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100 000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 400 000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20 000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60 000 im Jahr,
- d. Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag gemäss lit. c, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit der Synode fällt.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Aufgabenübertragung, Kommissionen und Sachverständige

Art. 42 a ¹ Der Synodalrat kann einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder und Angestellten der Verwaltung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse werden in der Geschäftsordnung des Synodalrates festgelegt.

² Er kann für einzelne Geschäftsbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen oder Sachverständige beiziehen. Er legt deren Aufträge und Befugnisse in der Geschäftsordnung des Synodalrates oder in separaten Beschlüssen fest.

Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände

Art. 42 b ¹ Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen Kommission des Synodalrates. Sie führt Visitationen durch und ordnet die im Kirchgemeindeglement vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an.

² Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

³ Die Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in Behörden von Kirchgemeinden.

⁴ Die Wahl der fünf Mitglieder erfolgt durch die Synode auf Vorschlag des Synodalrates. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Die Wahl findet in der Mitte der Amtsdauer der Synode statt.

Titel vor Art. 43:

D. Rekurskommission

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder werden von der Synode aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt. Wahl

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 45 Für die Mitglieder der Rekurskommission gelten zusätzlich zu Art. 19 c–19 e die nachfolgenden Unvereinbarkeiten. Sie dürfen nicht gleichzeitig Besondere Unvereinbarkeit

- a. in einer Kirchgemeinde oder einem Zweckverband von Kirchgemeinden angestellt sein,
- b. ein Amt in einer Kirchgemeinde oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden ausüben,
- c. der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände angehören.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 46 Die Rekurskommission beurteilt Rekurse in Dreierbesetzung. Vorbehalten ist die Zuständigkeit staatlicher Organe gemäss dem Kirchengesetz bei Akten, die sich allein unmittelbar auf kantonales Recht stützen. Aufgaben

Art. 47 Mit Rekurs können angefochten werden:

Rekurse

- a. Anordnungen und Erlasse des Synodalrates, insbesondere:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. Entscheide des Synodalrates über finanzielle Leistungen der Körperschaft oder über Finanzausgleichsbeiträge an die Kirchgemeinden oder von Kirchgemeinden an die Körperschaft oder den Finanzausgleich,

4. Entscheide des Synodrates über Rekurse zu personalrechtlichen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände,
5. personalrechtliche Anordnungen des Synodrates,

lit. b–d unverändert.

- e. Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumspflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter lit. d fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Budgets und die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze für die finanziellen Leistungen der Kirchgemeinden an die Körperschaft,

lit. f unverändert.

Rekurs-
verfahren

Art. 48 Abs. 1 unverändert.

² Die Rekurskommission kann bei Rekursen in Stimmrechtssachen die Vernehmlassungsfrist auf längstens 30 Tage ansetzen.

³ Für die Revision von erstinstanzlichen Anordnungen und von Entscheidungen der Rekurskommission gilt der vierte Abschnitt des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Besondere
Ausstands-
bestimmung

Art. 49 Ein Mitglied der Rekurskommission hat in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde in den Ausstand zu treten.

Geschäfts-
ordnung und
Sekretariat

Art. 52 Die Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und kann ihr Sekretariat bestellen.

IV. Kirchgemeinden

Bestand

Art. 53 ¹ Die Körperschaft ist in Kirchgemeinden eingeteilt. Die bestehenden Kirchgemeinden sind in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung aufgeführt.

Abs. 2 unverändert.

³ Für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung von Kirchgemeinden ist auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinden an den Synodrat oder auf Antrag des Synodrates die Synode zuständig.

⁴ Namens- und Gebietsveränderungen von Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung des Synodrates.

Art. 54 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kirchgemeinde, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 10 erfüllen. Das Kirchgemein-
dereglement kann für die Wählbarkeit der Behördenmitglieder Ausnah-
men von der Wohnsitzpflicht vorsehen.

Autonomie;
Stimm- und
Wahlrecht;
subsidiäres
Recht

⁴ Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlbe-
rechtigten Personen.

⁵ Wo das körperschaftliche Recht keine eigenen Bestimmungen ent-
hält, wird auf die Kirchgemeinden das staatliche Recht sinngemäss als
eigenes Recht angewendet.

Art. 55 ¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation sowie Zu-
ständigkeit und Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes,
der Kirchenordnung, des Kirchgemein-
dereglements und des Finanz-
reglements der Kirchgemeinden in einer Kirchgemeindeordnung.

Organisation

² Die Kirchgemeinden können anstelle der Kirchgemeindeversamm-
lung ein Kirchgemeindep-
arlament einführen. Das Kirchgemein-
dereglement regelt die Einzelheiten.

³ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

⁴ Der Pfarrer und die oder der Pfarreibeauftragte können nicht Mit-
glieder der Kirchenpflege sein. Sie nehmen an deren Sitzungen mit be-
ratender Stimme teil.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Art. 56 ¹ Die Kirchgemeinden schaffen auf ihrem Gebiet Vor-
aussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens im Sinne von
Art. 4 Abs. 1.

Aufgaben

Abs. 2 unverändert.

Art. 58 ¹ Die Kirchgemeinden wählen die Pfarrer auf eine Amts-
dauer von sechs Jahren.

Wahl der
Pfarrer

² Die Neuwahl der Pfarrer erfolgt an der Kirchgemeindeversamm-
lung. Verfügt die Kirchgemeinde über ein Kirchgemeindep-
arlament, findet die Neuwahl an der Urne statt.

³ Die Bestätigungswahl erfolgt an der Urne, sofern keine stille Wahl
zustande kommt. In Kirchgemeinden ohne Kirchgemeindep-
arlament kann die Kirchgemeindeordnung festlegen, dass die Bestätigungswahl
an der Kirchgemeindeversammlung erfolgt.

⁴ Pfarradministratoren mit Gemeindeleitungsfunktion müssen sich
nach spätestens zwei Jahren der Wahl unterziehen.

⁵ Die Wahlverfahren werden im Reglement über die Wahl der Pfarrer
und Pfarreibeauftragten geregelt.

Wahl der
Pfarrei-
beauftragten

Art. 59 Kann kein Priester als Pfarrer gewählt werden, wählt die Kirchgemeinde in der Kirchgemeindeversammlung die Pfarreibeauftragte oder den Pfarreibeauftragten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren nach dem Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten. Abs. 2–4 werden aufgehoben.

Vorzeitige
Entlassung der
Pfarrer und
Pfarrei-
beauftragten

Art. 59 a Die vorzeitige Entlassung gewählter Pfarrer und der Pfarreibeauftragten ist im Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten geregelt.

Datenüber-
mittlung an den
Synodalrat

Art. 61 a ¹ Die Kirchgemeinden übermitteln die Daten, die der Synodalrat zur Erfüllung von körperschaftlichen Aufgaben von den Kirchgemeinden benötigt, elektronisch.

² Der Synodalrat kann den Kirchgemeinden die Verwendung von Softwareprogrammen vorschreiben, wenn diese für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1 notwendig sind.

V. Finanzen der Körperschaft

Finanzierung

Art. 63 Die Körperschaft finanziert sich insbesondere durch:

- Beiträge der Kirchgemeinden,
- Beiträge des Kantons,
- Zuwendungen,
- Erträge des Finanzvermögens.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Beiträge
der Kirch-
gemeinden

Art. 64 ¹ Die Kirchgemeinden entrichten jährlich die festgesetzten Beiträge an die Körperschaft. Abs. 2 unverändert.

Mittel-
verwendung

Art. 65 ¹ Die Körperschaft verwendet ihre Mittel für:

- die Finanzierung ihrer Aufgaben,
- Baukostenbeiträge und allfällige weitere Leistungen an die Kirchgemeinden.

² Die Verwendung von Beiträgen des Kantons an die Körperschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzordnung.

Finanzdaten
der Kirch-
gemeinden

Art. 67 ¹ Zur Ermittlung der Beiträge der Kirchgemeinden an die Körperschaft und der Finanzausgleichsleistungen stellen die Kirchgemeinden der Körperschaft die erforderlichen Finanzdaten elektronisch zur Verfügung.

² Erfolgt die Datenübermittlung nicht innert der in der Finanzordnung festgelegten Frist, setzt der Synodalrat den Beitrag fest.

Art. 68 Abs. 1 unverändert.

Baukosten-
beiträge

² Das Reglement über Baukostenbeiträge regelt die Ausgestaltung der Beiträge, die sich insbesondere an den Kriterien der Nachhaltigkeit und der Ökologie orientieren, und das Verfahren.

Art. 71 wird aufgehoben.

Art. 72 a ¹ Die Revisionsstelle prüft den Finanzhaushalt der Körperschaft. Revision

² Die Revisionsstelle wird auf Antrag des Synodalrates durch die Synode bestimmt. Sie erstattet dem Synodalrat, der Synode und dem Kantonsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

Art. 73 ¹ Die Finanzordnung regelt für die Körperschaft Finanzordnung
lit. a unverändert.
lit. b wird aufgehoben.
lit. c wird zu lit. b.

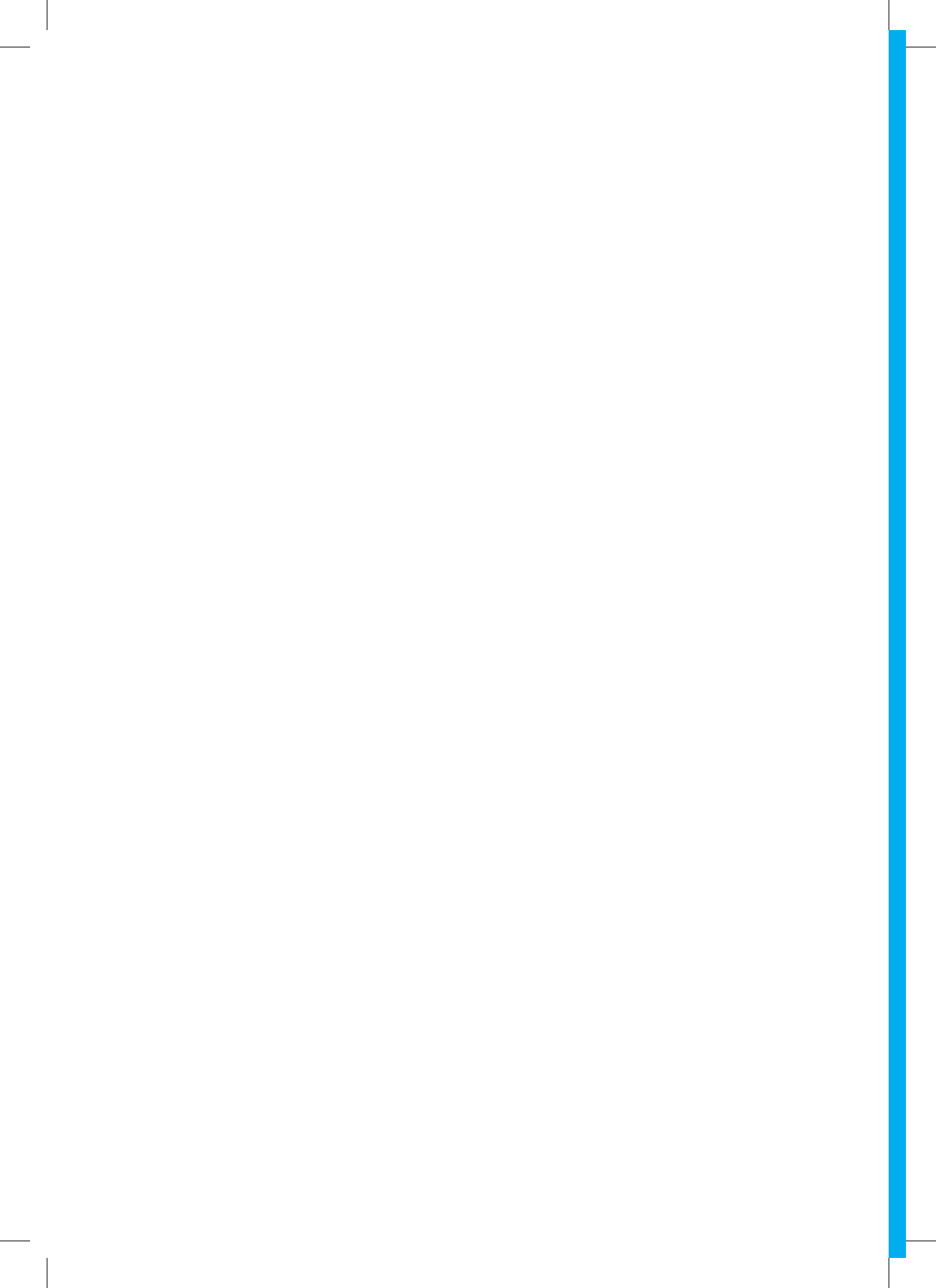
² Ausserdem regelt sie für die Körperschaft und die Kirchgemeinden
a. die Beiträge der Kirchgemeinden an die Körperschaft und deren Verwendung,
lit. b–d unverändert.

Titel vor Art. 74:

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 75 Mitglieder von Behörden und Organen bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt. Übergangs-
bestimmung
Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 76 Erhöht sich aufgrund der Änderung von Art. 21 Abs. 2 die Zahl der auf eine Kirchgemeinde entfallenden Mitglieder der Synode, sind Ergänzungswahlen durchzuführen. Die Wahl der neuen Mitglieder erfolgt für den Rest der Amtsdauer 2023–2027. Stichtag für die Zahl der Mitglieder in der Synode pro Kirchgemeinde ist der 31. Dezember 2021. Übergangs-
bestimmung zur
Änderung vom
1. Dezember
2022



The first part of the paper discusses the importance of understanding the local context in which a project is implemented. This involves conducting a thorough assessment of the social, cultural, and economic conditions of the community. The second part of the paper describes the various methods used to collect and analyze data, including interviews, focus groups, and surveys. The third part of the paper presents the findings of the study, which show that there are significant differences in the way that different groups within the community perceive and experience the project. The final part of the paper discusses the implications of these findings for the design and implementation of the project.



**Katholische Kirche
im Kanton Zürich
Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch**